Satzung der Gemeinde Süderholz

Landkreis Nordvorpommern,

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“

Süderholz, 13.04.2010

Benkert
Bürgermeister

GEMEINDE SÜDERHOLZ
LANDKREIS NORDVORPOMMERN

Satzung der Gemeinde Süderholz

Landkreis Nordvorpommern,

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 13 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2010 folgende Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“, bestehend aus der Änderung zum Text (Teil B) erlassen:

TEIL B: TEXT

1. Die unter Punkt 1.1. getroffene Festsetzung: „... Vergnügungsstätte i. S. d. § 4a BauNVO...“ entfällt.

2. Festgesetzt wird: „Allgemein zulässig sind Vergnügungsstätten i. S. d. § 8 BauNVO“

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 03.02.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link/Button „Verwaltung, öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Gemeinde Süderholz unter: www.suederholz.de am 19.02.2010.

2. Die Gemeindevertretung hat am 03.02.2010 den Entwurf der Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“ nach § 13 BauGB mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

3. Der Entwurf der Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“ mit der Begründung hat in der Zeit vom 15. Februar bis zum 15. März 2010 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link/Button „Verwaltung, öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Gemeinde Süderholz unter: www.suederholz.de am 05.02.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder

verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind nach § 13 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 10. Februar 2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 25.03.2010 geprüft. Da keine Einwendungen erhoben wurden, war kein Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.

6. Die Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“ bestehend aus dem Text (Teil B) wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.03.2010 gebilligt.

7. Die Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“ bestehend aus dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Poggendorf, 13.04.2010

GEMEINDE SÜDERHOLZ LANDKREIS NORDVORPOMMERN (Siegel)

Benkert
Bürgermeister

Der Beschluss über die Satzung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen/Ost“ bestehend aus dem Text (Teil B) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Internet, zu erreichen über den Link/Button „Verwaltung, öffentliche Bekanntmachungen“ über die Homepage der Gemeinde Süderholz unter: www.suederholz.de am 14.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 14.04.2010 in Kraft getreten.

Poggendorf, 15.04.2010

GEMEINDE SÜDERHOLZ LANDKREIS NORDVORPOMMERN (Siegel)

Benkert
Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Süderholz, Kreis Nordvorpommern über den Bebauungsplan Nr.3, Gebiet: "Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen-Ost"

Text (Teil B)

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird Folgendes festgelegt :

1.0 Art und Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 und 11 BauNVO)

1.1 Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als „Sonstiges Sondergebiet/ Autohof" nach § 11 BauNVO festgesetzt.
Zugelassen im Plangebiet A ist: Tankstelle mit Waschstraße und mit max. 400 m² Verkaufsfläche.
In dem Plangebiet B wird zugelassen: LKW- Servicecenter mit LKW- Waschstraße, KFZ- Werkstatt, Vergnügungsstätte i.S.d. § 4a BauNVO mit einer max. Bruttogeschossfläche von 780 m²
In dem Plangebiet C wird zugelassen: Schank- und Speisewirtschaft.
Nachfolgende Einschränkung gilt für:
Betriebe und Anlagen: zulässige flächenbezogene Schallleistungspegel von max. 62 dB (A)/m² tags und max. 56 dB (A)/m² nachts

2.0 Baugestalterische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 86 LBauO M-V)

2.1 Fensterlose Gebäudefassaden sind ab einer Länge von 20 m in der gesamten Länge mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Das Bepflanzen ist in einem Raster von 5 m mit jeweils 3 Pflanzen auszuführen.
2.2 Anlagen der Außenwerbung an den Gebäuden sind nur in einer Größe von bis zu max. 10% der Fläche der jeweils zuzuordnenden Gebäudefassade zulässig.
2.3 Die Werbeflächen je Werbeanlage dürfen eine Flächengröße von insgesamt 10 m² nicht überschreiten. Die bauliche Höhe der Werbeanlage an Gebäuden darf maximal 7,50 m betragen.
2.4 Zulässig ist eine Werbeanlage (Pylon) für Eigenwerbung der Tankstelle und der Gastronomie in der überbaubaren Grundstücksfläche an dem dafür gekennzeichneten Standort mit Ausweisung des Symbols gemäß Planzeichenerklärung mit einer max. Bauhöhe von 25 m bzogen auf den Höhenbezugspunkt
2.5 Je Grundstück ist die Anzahl der freistehenden Werbeanlagen mit Ausnahme von Fahnenmasten auf eine begrenzt.
2.6 Werbeanlagen mit bewegtem, wechselndem und / oder reflektierendem Licht sind im gesamten Geltungsbereich ausgeschlossen.

3.0 Nebenanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 u. 4 BauGB i.V.m. §§ 14 + 23 Abs. 5 BauNVO)

3.1 Nebenanlagen sind in den nicht überbaubaren Flächen unzulässig.

4.0 Grünordnung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + 25 BauGB)

4.1 Längs der Planstraßen sind pro angefangene 10 m Verkehrsfläche mindestens 1 großkroniger Laubbaum, der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Im Bereich der Zu- und Abfahrten gilt diese Regelung nicht. Im Bereich der Stellplätze wird die Regelung ebenfalls aufgehoben und durch Baumreihen zwischen den Stellplätzen ersetzt.
4.2 Innerhalb der PKW-Stellplatzflächen sind pro angefangener 4 Stellplätze mindestens 1 mittel- oder großkroniger Laubbaum, der Mindestqualität Hochstamm, Stammumfang 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
4.3 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes hat die Außenbeleuchtung mit rein gelben Natriumdampf-Niederdrucklampen zu erfolgen.

5.0 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

5.1 Innerhalb der auf dem Flurstück 98/1, der Flur 2 und Gemarkung Klevenow liegenden Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind außerhalb der Flächen für die Niederschlagsrückhaltung und in einem Abstand von 5 m dazu pro angefangene 25 m² Pflanzfläche 25 standortheimische Sträucher der Mindestqualität 60/100 und 1 standortheimischer Heister der Mindestqualität 3 x verpflanzt, 150/200 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen. Innerhalb der Fläche ist ein Regenwasseranmeltelich anzulegen und naturnah zu gestalten. Die Böschung darf nicht steiler als 30° sein. Der Teich ist ohne Versiegelung des Böschungs- und Sohlenbereiches herzustellen.
5.2 Das Sondergebiet auf dem Flurstück 97/4 ist mit einem 18,5 m breiten Grünstreifen zur nicht öffenen Landschaft in Richtung Nordosten abzugrenzen. Innerhalb dieser Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind pro angefangene laufende 10 m parallel zum Sondergebiet mindestens 10 Heister der Mindestqualität 100/150 und 60 Sträucher der Mindestqualität 60/100 als 5- bis 7-reihige Hecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzung ist vor Wildverbiss zu schützen. Bedenseits der Hecke ist ein jeweils 5 m breiter Saum der Sukzession zu überlassen.
5.3 Die als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Kompensationsflächen dienen dem Sammelausgleich. Die Flächen sind zu 27% der Kompensation des Eingriffs durch die öffentliche Erschließung der Planstraße A und zu 73% der Kompensation des Eingriffs durch das Sondergebiet zugeordnet.
5.4 Zur Abgrenzung der Kompensationsflächen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen sind Eichenspaltholtzer in einem Mindestabstand von 10 m in einer Länge von 2,0 m und einem Durchmesser 10/15 zu setzen.

Hinweise

Bodendenkmalschutz:

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretenden Funde gem. § 11 DSchG M-V unverzüglich zu bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung zur Zustanderhaltung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Rechtsgrundlagen :

1) Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27 August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) m.W.v.1.8.2002
2) Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
3) Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S.58).
4) Die Landesbauordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S. 612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVOBl.M-V S.531).
5) Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S.3830), geändert durch Artikel 68 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322).
6) Das Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG)-in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950, 2013).
7) Das Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Landesnaturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern / LNatG M-V) vom 21.Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 647), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.Febr.1999 (GVOBl. M-V S.200).
8) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Bekanntmachung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950).

Planzeichnung (Teil A)
M. 1:1000

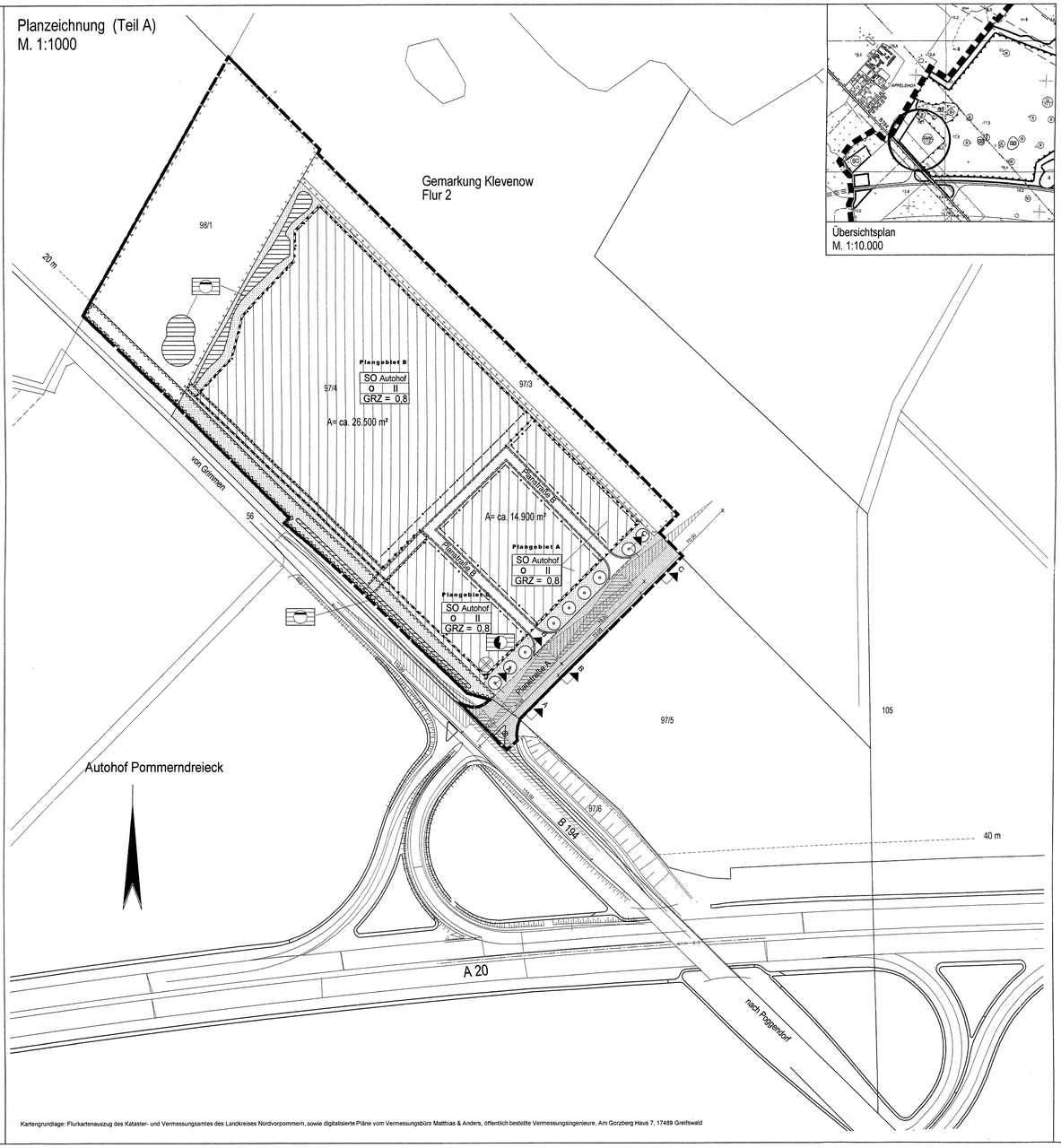

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1.) FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
SO Autohof	Sonstiges Sondergebiet / Autohof	§ 11 BauNVO
	Sonstiges Sondergebiet	§ 11 BauNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§§ 20 + 16 BauNVO
0,8	Grundflächenzahl	§§ 20 + 16 BauNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB
o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
VERKEHRSFLÄCHEN		§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB
	öffentliche Straßenverkehrsflächen	
	nicht öffentliche Straßenverkehrsflächen	
	Straßenbegrenzungslinien	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND ABWASSERBESEITIGUNG		§ 9 Abs.1 Nr.12,14 BauGB
	Abwasser (Regenrückhaltung)	
	Elektrizität (Trafo-Station)	
GRÜNFLÄCHEN PFLANZGEBOTE UND PFLANZBINDUNGEN		§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB
	private Grünfläche	
	Baum geplant, Hochstamm, StU mind. 16 cm, ohne Standortbindung	
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB § 9 Abs.1 Nr.25 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME		
	Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind gem. § 9 Abs.1 Satz 1 FStuG	§ 9 Abs.6 BauGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs.7 BauGB
	Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissions-schutzgesetzes	§ 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB
	Abgrenzungen zwischen den Plangebieten A, B,C	
	Leitungsrechte für Ver- und Entsorgung für die Grundstücksnutzer/ Eigentümer	
	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte für Ver- und Entsorgung für die Grundstücksnutzer/ Eigentümer	
	Sichtdreiecke	
	Höhenbezugspunkt ist Oberkante Hochbord Verkehrs-insel	

2.) DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

97/4	Flurstücksbezeichnung
	vorhandene Flurstücksgrenzen
	Werbeanlage (Pylon)
A A	Schnitt Straßenprofil z.B. A-A

Aufgrund der §§ 12 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850), in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468, ber. S.612), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 09.08.2002 (GVOBl. M-V S. 531) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.Juli 03 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr.3, Gebietsbezeichnung „ Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen-Ost ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3, Gebietsbezeichnung „ Autohof Pommerndreieck, Autobahnanschlussstelle Grimmen-Ost" ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst die in der Gemarkung Klevenow, Flur 2, gelegenen Teilstücke der Flurstücke 98/1, 97/3, 97/4, 97/5 und 97/6 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3.

Die Gemeindevertretung hat am 21.Juli 03 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung am 15.August 03 erfolgt.

Poggendorf, den 24. Mai 2004 — Der Bürgermeister

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 17 LPlG am 15.August 03 beteiligt worden.

Poggendorf, den 24. Mai 2004 — Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 24.Februar 04 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. am 12 Dezember 03 mit

Poggendorf, den 24. Mai 2004 — Der Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 5.M.2004 bis zum 5.Juli 04 während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Süderholz nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass die Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 5.Juli 04 im Amtsbereich Amt ortsüblich bekannt gemacht worden.
M: 1. Auslegung v. 24. Februar 04 bis 12. März 04 bekannt gemacht am 24. Februar 04
Nr. 2. Auslegung v. 31. Juli 04 bis 31. August 04 bekannt gemacht am 22. Juli 04
Nr. 3. Auslegung v. 03. Mai 04 bis 04. Juni 04 bekannt gemacht am 28. April 04

Poggendorf, den 24. Mai 2004 — Der Bürgermeister

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.August 03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 21 Juli 03
- 22 Juli 03
- 23 Februar 04

Poggendorf, den 24. Mai 2004 — Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 31 August 04 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- vom 03 Juni 04
- vom 21 Juni 04
- vom 28 April 04

Poggendorf, den 24 Mai 2004

Der katastermäßige Bestand am 31.05.2004, sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung, werden als richtig dargestellt bescheinigt.

Grimmen, den 31.05.2004 — Der Leiter des Katasteramtes

Lagevermessung Vermessungsbüro Matthias & Anders, Greifswald

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 21.Juli 03 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.Juli 03 gebilligt.

Poggendorf, den 24. Mai 2004 — Der Bürgermeister

Die Satzung mit dem Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C), ist dem Ministerium für Arbeit und Bau des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit Schreiben vom 23.Juni 2004 angezeigt worden.

Poggendorf, den 22. Juni 2004 — Der Bürgermeister

Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt, die Hinweise sind beachtet.

Poggendorf, den _____ — Der Bürgermeister

Die Satzung mit dem Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung (Teil C) wird hiermit ausgefertigt.

Poggendorf, den 24. Mai 2004 — Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung für die Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.Juni 04 in Amtsblatt Amt ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 25.Juni 04 in Kraft getreten.

Poggendorf, den 22. Juni 2004 — Der Bürgermeister

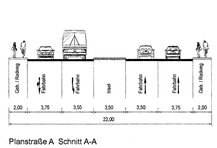

Planstraße A Schnitt A-A

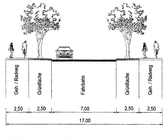

Planstraße A Schnitt C-C

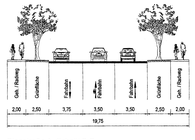

Planstraße A Schnitt B-B

Planstraße B

Straßenprofile
M. 1:200

BEBAUUNGSPLAN NR. 3, „AUTOHOF POMMERNDREIECK, Autobahnanschlussstelle Grimmen-Ost" M. 1:1000

GEMEINDE SÜDERHOLZ
KREIS NORDVORPOMMERN

PLANUNG : WERNER SCHMIDT
FREISCHAFFENDER ARCHITEKT BDB
FREISCHAFFENDER STADTPLANER
Holstenstr. 12, 24582 Bordesholm

DATUM : 01.10.2003

GEÄNDERT UND ERGÄNZT 1. AM : 25.02.2004
GEÄNDERT UND ERGÄNZT 2. AM : 15.04.2004